# <u>Stellungnahme der Verwaltung zur BV-045/2018 – Änderung der Straßenbaubeitragssatzung</u> der Gemeinde Zeuthen

## 1. Rechtliche Begründung

Mit den gültigen Rechtsgrundlagen, sprich § 8 Abs. 4 KAG Bbg, sind der Beschlussvorschlag und insbesondere die festzusetzenden Anteile der Kommune in Prozent nicht vereinbar.

Zwar ist die Ermittlung des Gemeindeanteils eine gemäß § 8 Abs. 4 Satz 7 KAG Bbg ortsgesetzgeberische Ermessens- und Gestaltungsentscheidung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.06.2004 – 2 B 124/04, BeckRS 2004, 18822). Dennoch sind schon aus der Begrifflichkeit des Wortes, wie Anliegerstraße oder Haupterschließungsstraße, die Grundsätze der Ermittlung des jeweiligen prozentualen Anteils, den die Kommune zu tragen hat, zu berücksichtigen.

Anliegerstraßen sind definitionsgemäß Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden und durch Privatzuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. Damit überwiegt der Zielund Quellverkehr der angrenzenden Grundstücke. Es ist allein auf die Bezeichnung der Straße abzustellen und nicht auf die tatsächliche Verkehrsbelastung. Das VG Cottbus führt sinngemäß aus, dass bei Anliegerstraßen der Vorteil der Allgemeinheit, also der Gemeindeanteil, für die Fahrbahnen von Anliegerstraßen jeweils unter 50 % liegen müsse. Es liege nicht mehr im Rahmen des Spielraums der Gemeinde, wenn sie im Hinblick auf die beschriebene Funktion der Anliegerstraße den Anteil der beitragspflichtigen Anlieger auf nicht mehr als 50 % festsetze (VG Cottbus, Urteil vom 16.11.2017 – 3 K 29/14, BeckRS 2017, 139147).

Im Normalfall werden sogar 60 % angesetzt (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl., § 34 Rn. 17). Denn es muss eine spürbare Differenz zwischen Anlieger- und Kommunenteilen geben (ebd., VG Cottbus). Diese besteht gerade nicht, wenn die Anteile der Kommune und der Anlieger gleich sind oder sich nur um wenige Prozentpunkte unterscheiden. Dies betont auch das VG Frankfurt (Oder) in seinem Urteil vom 27.09.2010 (7 K 379/08, juris).

Damit steht das Rahmenverhältnis der Beitragssätze bei Anliegerstraßen im Straßenbau fest. Eine Abweichung von den nun maßgeblichen 60%-Anteil der Kommune laut Straßenbaubeitragssatzung, lässt die kommende Rechtswidrigkeit einer neuen Satzung befürchten. Denn auch wenn nur der durch die Kommune zu tragende prozentuale Anteil bei Anliegerstraßen in der Rechtsprechung abschließend geklärt ist, so müssen die weiteren prozentualen Anteile von Straßen, wie Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen, dazu auch im Verhältnis stehen. Ansonsten ist die der Bezeichnung der Straße innewohnende Funktion der Straße nicht angemessen ermittelt worden. In diesem Fall ist der ortsgesetzgeberische Ermessens- und Gestaltungsspielraum unzureichend ermittelt.

Beispiele für Gemeindeanteile für Anliegerstraßen in Brandenburger Kommunen

KW	25 v.H.
Schulzendorf	25 v.H.
Eichwalde	30 v.H.
Schönefeld	30 v.H.
Beeskow	40 v.H.
Oranienburg	45 v.H.

#### 2. Bürgerbeteiligung im Straßenbau

- die Entwurfsplanung für eine zu bauende Straße wird erarbeitet und im OEA vorgestellt
- Informationsveranstaltung mit allen Anliegern dieser Straße und Vorstellung von technisch möglichen und sinnvollen Gestaltungsvarianten und verschiedenen Oberflächenmaterialien
- Schriftliche Abstimmung der Anlieger, welche der Varianten und Materialien bevorzugt werden
- Varianten die mehrheitlich gewählt werden, werden Bestandteil des Bauprogramms
- Beratung des Bauprogramms im OEA und HA sowie Beschluss durch die GVT
- Bürgerbeteiligung ist in der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt und ist nicht Bestandteil der Straßenbaubeitragssatzung
- diese regelt nur die Beitragserhebung <u>nach</u> der Baumaßnahme (wer, wann, wofür, wieviel)
- Inhalt und zu regelnde Tatbestände der Satzung müssen gerichtsfest sein

## 3. Straßenausbaumaßnahmen der Gemeinde Zeuthen in den letzten Jahren

- In allen Anlageteilen (Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Entwässerung, Straßenbegleitgrün) ausgebaute Straßen waren in 2009 die Anliegerstraßen Waldpromenade, Neckarstraße, Hoherlehmer Straße, in 2011 die Haupterschließungsstraße Friesenstraße und 2016 die Anliegerstraße Ostpromenade
- im Übrigen wurden nur Teile ausgebaut wie z.B. Gehwege Friedenstraße und Dorfstraße/Schulzendorfer Straße, Straßenbeleuchtung u.a. Birkenallee, Wilhelmshavener Straße sowie Teile der Westpromenade
- derzeit ist die Haupterschließungsstraße Heinrich-Heine-Straße im Bau, weitere unter die Straßenbaubeitragssatzung fallende Straßen sind mittelfristig nicht in Planung
- gemäß Straßenbeleuchtungskonzept soll nur die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung als beitragspflichtige Maßnahme in den kommenden Jahren durchgeführt werden
- alle geplanten Straßenbaumaßnahmen sind nach Erschließungsbeitragsrecht abzurechnen
- im Jahr 2015 wurden 1.533.000,-€ für Straßenbaumaßnahmen aufgewendet, 2016 waren es 2.537.000,-€ und 2017 ein Betrag in Höhe von 739.000,-€

## 4. Finanzielle Auswikungen

- wie o.a. können mit Ausnahme der Ostpromenade keine aktuellen Zahlen für eine komplett ausgebaute Anliegerstraße benannt werden
- die Beitragshöhe betrug in der Ostpromenade durchschnittlich 2.300,-€ pro Grundstück bei 60% Anliegeranteil
- für ein fiktives Bauvorhaben mit einem beitragsfähigen Aufwand von 500.000,- € beträgt der Anliegeranteil bei

- 60%: 300.000,- € - 40%: 200.000,- €

#### Fazit

Die zur Entlastung der Anlieger erforderlichen Rechtsänderungen können aus Sicht der Gemeindeverwaltung nur auf Landesebene getroffen werden.